

32. Jahrgang / September 2022 / Nr. 9

SWI

Steuer und Wirtschaft International
Tax and Business Review

Daniel W. Blum / Mario Riedl

Rückzahlung von Abzugsteuern aufgrund von DBA

Refunding Withholding Taxes due to Tax Treaties

Stefan Bendlinger / Valentin Bendlinger

Verfüugungsmacht und Homeoffice-Betriebsstätte

Power of Disposal and Home Office Permanent Establishments

Michael Lang

Einkünfte aus öffentlichen Kassen nach dem DBA Schweiz

Income from Public Funds According to the Tax Treaty with Switzerland

Nicholas Pacher

Pensionsanwartschaftsabfindung im DBA Großbritannien

Commutation of a Prospective Pension Entitlement

Daniel Bauer / Martin Eckerstorfer

Der DEBRA-Richtlinienvorschlag

The DEBRA Directive Proposal

News aus der EU, Rechtsprechung

EU News, Court Decisions

stammenden Wertungen – ist im Rahmen der Auslegung von DBA-Vorschriften, die nur dann ihrem Ziel und Zweck gerecht werden können, wenn sie in beiden Staaten gleich verstanden werden, kein Platz. Der VwGH hätte seine Bedenken an den VfGH herantragen müssen, der einzig dazu berechtigt ist, im Fall einer von ihm konstatierten Verfassungswidrigkeit die Wirkungen des völkerrechtlichen Vertrags auszusetzen. In der Folge wäre der Ball dann wieder bei den zur Änderung des DBA Schweiz befugten Organen in beiden Staaten gelegen, über eine Abkommensrevision zu befinden. Der VwGH hat die sich aus der Gewaltentrennung ergebenden Grenzen seiner Zuständigkeiten überschritten und in die Befugnisse der in beiden Staaten für die Änderung von völkerrechtlichen Verträgen zuständigen Organe eingegriffen.

Nicholas Pacher*)

SWI-Jahrestagung: Pensionsanwartschaftsabfindung im DBA Großbritannien

SWI CONFERENCE: COMMUTATION OF A PROSPECTIVE PENSION ENTITLEMENT UNDER THE TAX TREATY WITH THE UNITED KINGDOM

On November 18th, 2021, the 16th annual SWI conference was held in Vienna. Various recent cases on international tax law were presented and discussed from the perspective of practitioners, judges, tax auditors, and experts from the tax administration. This contribution summarizes the main points of discussion on a selected case.¹⁾

I. Sachverhalt

Herr B ist ein in Österreich unbeschränkt steuerpflichtiger Geschäftsführer der in Österreich ansässigen X-GmbH, die ihm eine beitragsorientierte Pensionszusage²⁾ erteilt. Der Beginn des Leistungszeitraums wurde mit Vollendung des 60. Lebensjahres des Herrn B vereinbart, und die Finanzierung der Zusage erfolgt über eine Rückdeckungsversicherung, an die die X-GmbH regelmäßig Prämien leistet. Vor Vollendung des 60. Lebensjahres scheidet der Geschäftsführer aus dem Unternehmen der X-GmbH aus und zieht mit seiner Familie nach Großbritannien, wobei er einen Wohnsitz in Österreich beibehält. Annahmegemäß ist B in den Jahren nach dem Umzug in Großbritannien an-

*) Nicholas Pacher, MSc (WU) BSc (WU) ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien.

1) Am 18. 11. 2021 fand zum sechzehnten Mal die vom Linde Verlag und vom Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU (Wirtschaftsuniversität Wien) gemeinsam veranstaltete SWI-Jahrestagung in Wien statt. Aktuelle Fälle aus der Praxis des internationalen Steuerrechts wurden aus Sicht der Betriebsprüfung, des BMF, des BFG, des VwGH und der Beratungspraxis diskutiert. Unter der Moderation von Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Michael Lang diskutierten StB Mag. Gerald Gahlleitner, LL.M., Mag. Judith Herdin-Winter, WP/StB Mag. Gabriele Holzinger, Mag. Matthias Kornberger, Präs. i. R. Dr. Christian Lenneis, WP/StB Mag. Christoph Plott, WP/StB Dr. Roland Rief, WP/StB Mag. Reinhard Rindler, LL.M., Horst Rinnhofer, Dr. Sabine Schmidjell-Dommes, Laura Turcan, LL.M. und Sen.-Präs. Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Zorn. Dieser Beitrag gibt die Argumente wieder, die in der Podiumsdiskussion zu einem der Fälle ausgetauscht wurden.

2) Bei beitragsorientierten Pensionszusagen verspricht der Arbeitgeber, einen bestimmten Betrag jährlich zur Finanzierung der Pensionszusage aufzubringen und verzinslich anzusammeln, in der Regel über eine Rückdeckungsversicherung. Die Höhe der schließlich zur Auszahlung gelangenden Pension ergibt sich dann aus der lebenslangen Verrentung jenes Kapitals, das bis zum Stichtag des Pensionsantritts verzinslich angespart wurde. Der Anspruch des Leistungsempfängers richtet sich direkt gegen den Arbeitgeber, der das Finanzierungsrisiko betreffend die zugesagten Renten durch eine Rückdeckungsversicherung vollständig abdecken kann, vgl näher Felbinger, Beitragsorientierte Pensionszusagen – gibt es so etwas überhaupt? SWK 16/2009, S 516 (S 516 ff).

sässig iSd Art 4 DBA Großbritannien.³⁾ Einige Jahre nach dem Ausscheiden des B – aber vor Erreichen des 60. Lebensjahres – findet die X-GmbH die Pensionszusage an B vorzeitig ab. Die Abfindung beinhaltet die Übertragung der zugunsten der X-GmbH eingegangenen Rückdeckungsversicherung auf B, der damit Bezugsberechtigter und Versicherungsnehmer wird,⁴⁾ und eine Einmalzahlung an B. Letztere dient zur Abgeltung der noch ausstehenden Prämien aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag, die B aufgrund der Übertragung der Versicherung künftig selbst zu tragen hat.

Gegenstand der Diskussion waren die ertragsteuerliche Erfassung der Abfindung beim Geschäftsführer und die von der X-GmbH zu erfüllenden Dokumentationspflichten im Hinblick auf den Lohnsteuerabzug nach § 47 EStG.

II. Diskussion

Reinhard Rindler: Nach innerstaatlichem Steuerrecht fällt die Abfindung (sowohl die Einmalzahlung als auch der Vorteil aus der Übertragung der Rückdeckungsversicherung) unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 Abs 1 Z 1 lit a EStG, und es ist Lohnsteuer einzubehalten. Nichts anderes würde gelten, wenn B beschränkt steuerpflichtig wäre – diesfalls ergäben sich die sachliche Steuerpflicht aus § 98 Abs 1 Z 4 TS 1 EStG iVm § 25 Abs 1 Z 1 lit a EStG und die Lohnsteuerpflicht aus § 70 EStG.

Zur Prüfung, ob das DBA Großbritannien die nach dem EStG gegebene Steuerpflicht der Abfindung einschränkt, ist zunächst die maßgebende Verteilungsnorm zu identifizieren. Angesichts des ehemaligen Dienstverhältnisses zwischen B und der X-GmbH bietet sich eine Prüfung der Art 15 bis 19 DBA Großbritannien und davon zuerst des Verteilungsartikels für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit an. UE ist Art 15 DBA Großbritannien im gegebenen Fall jedoch nicht einschlägig, weil B zum Zeitpunkt der Abfindung bereits mehrere Jahre nicht mehr für die X-GmbH tätig gewesen ist.

Qualifiziert man die Abfindung als „*Ruhegehalt*“ oder „*ähnliche Vergütung*“ iSd Art 18 und/oder Art 19 DBA Großbritannien, so kann die Anwendbarkeit des Art 19 DBA Großbritannien bereits deshalb ausgeschlossen werden, weil die Abfindung nicht „*von Österreich oder einer seiner Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem von Österreich oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen*“, sondern von einer österreichischen GmbH gezahlt wird. Eine Subsumtion der vorzeitigen Abfindung unter Art 18 DBA Großbritannien hätte ein ausschließliches Besteuerungsrecht zugunsten des Ansässigkeitsstaats Großbritannien zur Folge. Tatsächlich lässt sich aus mehreren EAS (zB EAS 3400⁵⁾) schließen, dass das BMF sowohl vor als auch nach Erreichen des Pensionsantrittsalters vorgenommene Abfindungen von Pensionszusagen als „*Ruhegehälter*“ oder „*ähnliche Vergütungen*“ iSd jeweiligen DBA qualifiziert.⁶⁾ Allerdings wird in EAS 3400 eingeräumt, dass der andere Vertragsstaat dieser Einordnung möglicherweise nicht folgt, sondern stattdessen nur nach Erreichen des Pensionsantrittsalters abgefundene Pensionsansprüche unter Art 18 DBA Großbritannien subsumieren könnte.

Ist Art 18 DBA Großbritannien im gegebenen Fall die einschlägige Verteilungsnorm, darf Österreich als Quellenstaat die Abfindung nicht besteuern. Die damit verbundene

³⁾ Nach der im gegebenen Fall maßgebenden Rechtslage ist nicht das DBA Großbritannien idF BGBl III 2019/32, sondern das mittlerweile außer Kraft getretene DBA Großbritannien idF BGBl 1970/390 einschlägig. Die Bezeichnung „DBA Großbritannien“ bezieht sich deshalb in weiterer Folge nur auf letzteres Abkommen.

⁴⁾ Üblicherweise ist bei einer Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer beitragsorientierten Pensionszusage der Arbeitgeber Versicherungsnehmer sowie Bezugsberechtigter und der Arbeitnehmer „bloß“ die versicherte Person, vgl *Felbinger*, Steuerpflicht für vom Arbeitgeber bezahlte Rückdeckungsversicherungen? SWK 8/2016, 466 (469 f).

⁵⁾ EAS 3400 vom 3. 8. 2018.

⁶⁾ Vgl mwN *Schmidjell-Dommes in Aigner/Kofler/Tumpel*, DBA² (2019) Art 18 Rz 26 f.

Entlastungsverpflichtung Österreichs kann jedoch durch die Remittance-Base-Klausel nach Art 3 Abs 2 DBA Großbritannien relativiert werden. Nach dieser ist für den Fall, dass B in Großbritannien den *remittance basis rules* unterliegt,⁷⁾ vorgesehen, dass „*die nach diesem Abkommen in Österreich zu gewährende Steuerbefreiung nur auf den Teil der Einkünfte Anwendung [findet], der nach dem Vereinigten Königreich überwiesen oder dort in Empfang genommen wird*“. Soweit die Abfindung also nicht ins Vereinigte Königreich „*überwiesen oder dort in Empfang genommen wird*“, ergibt sich womöglich keine Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs.

Zusammenfassend sollte Österreich die Abfindung im gegebenen Fall trotz Steuerpflicht nach dem EStG aufgrund Art 18 DBA Großbritannien nicht besteuern dürfen, wenn sie „*nach dem Vereinigten Königreich überwiesen oder dort in Empfang genommen wird*“. Um dieses Ergebnis sicherzustellen, sollte B dem österreichischen Finanzamt im Bedarfsfall seine Ansässigkeit in Großbritannien nachweisen und insbesondere eine Ansässigkeitsbescheinigung (ZS-A) vorweisen können. Zweitens wird B im Hinblick auf zB EAS 3400 nachweisen müssen, dass Großbritannien die vorzeitige Abfindung nach Art 18 DBA Großbritannien erfasst und besteuert. Drittens sollte Sorge getragen werden, dass die Abfindung B nachweislich in Großbritannien zufließt.

Laura Turcan: Aus Sicht des nationalen Einkommensteuerrechts sei zunächst einzu-räumen, dass der VwGH in seiner ständigen Rechtsprechung zu § 67 Abs 8 EStG zwischen Abfindungen von Pensionen und Abfindungen von Anwartschaften auf Pensionen unterscheidet. Unter einer „*Pensionsabfindung*“ versteht der Gerichtshof Zahlungen, „*die in Abgeltung eines auf Renten lautenden, bereits entstandenen Anspruches geleistet werden*“,⁸⁾ wobei der Pensionsanspruch erst mit Beendigung des Dienstverhältnisses entsteht. Eine Anwartschaft auf eine künftige Pension wie die des B ist einem bereits entstandenen Pensionsanspruch nicht gleichzuhalten, weshalb eine Abfindung der Anwartschaft keine begünstigte Pensionsabfindung iSd § 67 Abs 8 EStG ist.⁹⁾

Ob aus abkommensrechtlicher Sicht Art 18 DBA Großbritannien die maßgebende Verteilungsnorm für die Abfindung einer Pensionsanwartschaft ist, lässt sich nicht eindeutig sagen. Nach Tz 2.10 OECD-MK zu Art 15 OECD MA ist die Frage, „*[w]hether a particular payment is to be considered as other remuneration similar to a pension or as final remuneration for work performed falling under Article 15 [...] a question of fact*“, also eine Sachverhaltsfrage. Wie bei der zuvor geführten Diskussion zur abkommensrechtlichen Einordnung von Schweizer Arbeitslosengeld¹⁰⁾ wird für die Abgrenzung darauf abzustellen sein, wofür die Abfindung geleistet wird. Handelt es sich bei der Abfindung um eine Vergütung für eine (ehemalige) aktive Tätigkeit, wird Art 15 DBA Großbritannien einschlägig sein, ist die Abfindung dagegen in der Pensionierung veranlasst, ist der Kausalzusammenhang zu Art 18 DBA Großbritannien gegeben.¹¹⁾ Gegen letztere Variante spricht im gegebenen Fall, dass die Abfindung gezahlt wird, ohne dass ein Übertritt in den Ruhestand erfolgt oder absehbar ist.¹²⁾ Auch nach Tz 6 OECD-MK zu Art 18

⁷⁾ Vgl zu diesen im Detail *Schellekens*, United Kingdom – Individual Taxation, Country Tax Guides IBFD (Stand 1. 5. 2021) Kap 6.2.1.1.

⁸⁾ VwGH 18. 12. 2001, 2001/15/0190; 22. 12. 2004, 2000/15/0090.

⁹⁾ Vgl VwGH 18. 12. 2001, 2001/15/0190. In der Entscheidung des VwGH vom 11. 5. 2005, 2001/13/0228, der ein Sachverhalt zugrunde liegt, der im Wesentlichen dem des hier untersuchten Falls entspricht, führte der Gerichtshof iZm der Auslegung des Begriffs „*Pensionsabfindung*“ iSd § 67 Abs 8 lit b EStG idF Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl I 2000/142, aus: „*Die Hingabe eines Betrages seitens des Dienstgebers an den Dienstnehmer, mit dem dieser finanziell in die Lage versetzt werden soll, durch Weiterzahlung von Versicherungsprämien eine - sei es auch auf Rente lautende - Versicherungsleistung beim künftigen Eintritt des Versicherungsfalles zu erwerben, lässt sich nicht als Abfindung eines bereits erworbenen Pensionsanspruches umdeuten.*“

¹⁰⁾ Siehe dazu *Gessl/Knotzer*, SWI-Jahrestagung: Grenzüberschreitendes Arbeitslosengeld, SWI 2022, 390.

¹¹⁾ So auch *Dommes*, Pensionen im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen (2012) 147.

¹²⁾ Vgl im Detail auch *Dommes*, Pensionen im Recht der DBA, 44 ff.

OECD-MA wäre die Abfindung einer Pensionszusage vor Erreichen des Pensionsantrittsalters ein Indiz dafür, dass es sich dabei nicht um eine „*ähnliche Vergütung*“ iSd Art 18 handelt. Hingegen könnte argumentiert werden, dass eine vorzeitige Abfindung denselben Versorgungscharakter hat wie eine nach Pensionsantritt vorgenommene.

In der von *Reinhard Rindler* angesprochenen EAS 3400 tendiert das BMF tatsächlich in die Richtung, dass vor Erreichen des Pensionsantrittsalters geleistete Abfindungen von Pension(sanwartschaften) unter Art 18 DBA CSSR¹³⁾ fallen und daher für den Fall, dass Österreich der Quellenstaat ist, die Abfindungen in Österreich nicht zu besteuern sind. Da international jedoch umstritten ist, ob vorzeitige Abfindungen von Pensionszusagen als „*Ruhegehälter*“ oder „*ähnliche Vergütungen*“ iSd Art 18 OECD-MA gelten, legt sich das BMF diesbezüglich in der besagten EAS nicht fest. Eine Entlastung an der Quelle kommt nach § 1 DBA-Entlastungsverordnung¹⁴⁾ jedenfalls nur in Frage, wenn geklärt ist, dass das jeweilige DBA eine Entlastung von einer inländischen Abzugsbesteuerung erfordert. In der angesprochenen Sachverhaltskonstellation ist gerade dies unklar, weshalb eine Entlastung an der Quelle ausgeschlossen ist.

Ergibt sich nach Anwendung der Verteilungsnormen ein ausschließliches Besteuerungsrecht Großbritanniens, kann die Remittance-Base-Klausel tatsächlich zu einem Rückfall des Besteuerungsrechts an Österreich führen. Das gilt jedenfalls für die Übertragung der Rückdeckungsversicherung, weil diese im Jahr der Abfindung zahlungsunwirksam ist und insofern nicht „*nach dem Vereinigten Königreich überwiesen oder dort in Empfang genommen*“ werden kann. Somit könnte zunächst nur bei der Einmalzahlung ein Steuerzugriff Österreichs unterbunden werden. Werden die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung nach Erreichen des 60. Lebensjahres ausbezahlt, könnte es bei unveränderter Ansässigkeit des B in Großbritannien zur Unterdrückung des Besteuerungsanspruchs Österreichs nicht mehr erforderlich sein, eine Überweisung der Zahlungen nach Großbritannien sicherzustellen. Denn die britischen *remittance basis rules* – und damit Art 3 Abs 2 DBA Großbritannien sowie Art 27 Abs 2 DBA Großbritannien nF¹⁵⁾ – haben nur einen begrenzten zeitlichen Anwendungsbereich.¹⁶⁾ Fällt B aus dem begünstigten englischen Besteuerungssystem heraus und ist er in Großbritannien mit seinem Welteinkommen steuerpflichtig, muss Österreich bedingungslos auf die Besteuerung der Pensionszahlungen verzichten.

Judith Herdin-Winter: Ich würde die Anwendbarkeit des Art 15 DBA Großbritannien nicht, wie von *Reinhard Rindler* ausgeführt, allein deshalb verneinen, weil zum Zeitpunkt der Abfindung die Tätigkeit des B für die X-GmbH bereits längere Zeit beendet war. Für eine Subsumtion der Abfindung unter Art 15 DBA Großbritannien ist nämlich nicht entscheidend, wann die Zahlung geleistet wird, sondern wofür und aus welchem Anlass. Wird, wie *Laura Turcan* richtigerweise gesagt hat, die untersuchte Vergütung für eine (ehemalige) aktive Tätigkeit geleistet, ist Art 15 DBA Großbritannien anwendbar. Zu den Vergütungen für eine aktive Tätigkeit gehören auch solche, die aufgrund der Beendigung eines Dienstverhältnisses geleistet werden.¹⁷⁾ Im gegebenen Fall scheint der kausale Zusammenhang der Einmalzahlung mit der Beendigung des Dienstverhältnisses stärker zu sein als mit der künftigen Pensionierung des B. Denn für den Geschäftsführer hat die Einmalzahlung mE – entgegen der Ansicht von *Laura Turcan* – keinen Versorgungscharakter, der für Rentenbezüge nach Art 18 OECD-MA und Art 18 DBA Großbritannien typisch ist: Zum einen steht B zum Zeitpunkt der Abfindung noch mitten

¹³⁾ BGBl 1979/34 iVm BGBl 1994/1046.

¹⁴⁾ BGBl III 2005/92.

¹⁵⁾ BGBl III 2019/32.

¹⁶⁾ Vgl weiterführend *Schellekens*, United Kingdom, Kap 6.2.1.1.

¹⁷⁾ Vgl Tz 2.10 OECD-MK 2017 zu Art 15 OECD-MA 2017.

im Erwerbsleben, zum anderen dient die Einmalzahlung laut Sachverhalt nicht unmittelbar der Altersvorsorge des Geschäftsführers, sondern als Entschädigung für Prämien, die der Geschäftsführer ab Übertragung der Rückdeckungsversicherung an diese zu leisten haben wird. Ich sehe im vorliegenden Fall also eher die Anwendbarkeit des Art 15 DBA Großbritannien als gegeben an.

Michael Lang: Geht man von einer Anwendbarkeit des Art 15 DBA Großbritannien aus, stellt sich aber noch die Folgefrage, ob nur der Ansässigkeitsstaat oder auch der Quellenstaat als Tätigkeitsstaat die Abfindung besteuern darf.

Judith Herdin-Winter: Anders als bei einem Arbeitslosengeld, das für Zeiträume geleistet wird, in denen der (ehemalige) Arbeitnehmer untätig ist,¹⁶⁾ besteht bei einer Abfindung einer Pensionsanwartschaft mE ein klarer Zusammenhang zur für die X-GmbH (ehemals) ausgeübten Arbeit. Deshalb müsste dem Tätigkeitsstaat – hier Österreich – nach Art 15 Abs 1 Satz 2 DBA Großbritannien und vorbehaltlich der 183-Tage-Regelung des Abs 2 ein Besteuerungsrecht im Hinblick auf die Einmalzahlung zukommen.

Michael Lang: Möchte man die Abfindung zumindest teilweise als für die Tätigkeit im Quellenstaat bezogene Vergütung iSd Art 15 Abs 1 Satz 2 DBA Großbritannien qualifizieren, muss man den Abfindungsteil, der auf diese Tätigkeit entfällt, ermitteln. Hierzu könnte man zB eine anteilige Zuordnung anhand der Gesamtzahl an Tagen, die der Geschäftsführer während des aufrechten Dienstverhältnisses in Österreich tätig war, vornehmen. Alternativ könnte man auch überlegen, Abfindungen von Pension(sanwartschaften) nicht als Vergütungen für eine in einem bestimmten Staat ausgeübte Tätigkeit zu qualifizieren, sondern als bloße „Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen [...] aus unselbständiger Arbeit“ iSd Art 15 Abs 1 Satz 1 DBA Großbritannien. Diesfalls dürfte nur der nunmehrige Ansässigkeitsstaat Großbritannien die Abfindung besteuern.

¹⁶⁾ Siehe hierzu *Gessl/Knotzer*, SWI 2022, 390.

Sondersteuersatz bei ausländischen Einkünften aus nicht verbrieften Derivaten

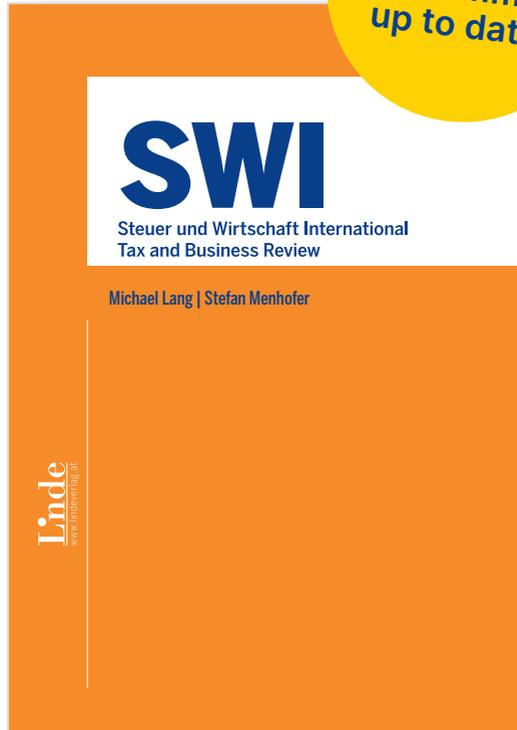
Entscheidung: VwGH 8. 3. 2022, Ro 2019/15/0184.

Norm: § 27a EStG.

Für Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten, die über eine inländische Bank abgewickelt werden, besteht die Möglichkeit des freiwilligen KESt-Abzugs. Wird der freiwillige Steuerabzug gewählt, kommt der besondere Steuersatz des § 27a Abs 1 Z 2 EStG von 27,5 % zur Anwendung. Bei gleichartigen Kapitaleinkünften, die über eine Bank in einem anderen Mitgliedstaat abgewickelt werden, besteht diese Möglichkeit hingegen nicht. Da diese Regelung den Zugang von Dienstleistungserbringern (worunter Bankleistungen fallen) mit dem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat zum österreichischen Markt mit Wettbewerbsnachteilen verknüpft, stellt sie eine verbotene Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar, für die keine Rechtfertigungsgründe hervorgekommen sind. Diese Regelung stellt daher einen Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit dar.

In Fällen, in denen sich die Besteuerung zum besonderen Steuersatz für einen Steuerpflichtigen tatsächlich als günstiger erweist, ist daher aufgrund des Unionsrechts der besondere Steuersatz zur Anwendung zu bringen. Unmittelbar anwendbares Unionsrecht verdrängt das dazu im Widerspruch stehende nationale Recht.

Mit dem
Abo immer
up to date!



Jetzt 20% Rabatt auf Ihr Halbjahresabo 2022!

SWI: Der Kompass für
internationale Steuerfragen

DBA, Unionsrecht, Außensteuerrecht

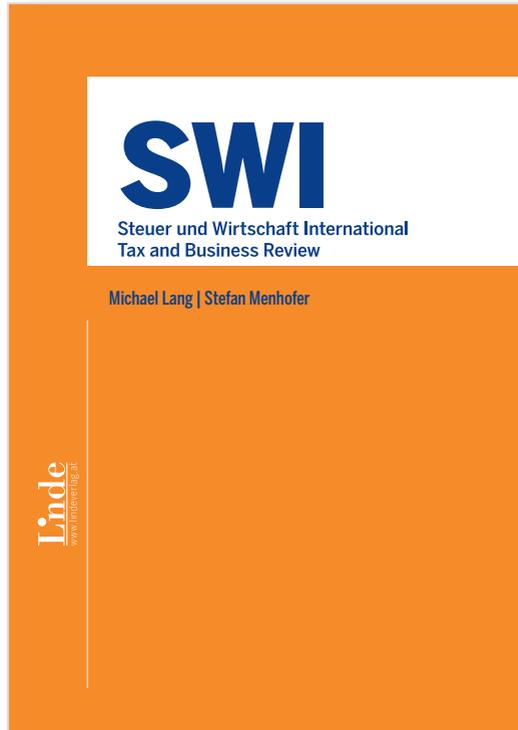
Entwicklungen, Trends, Analysen

Praxis & Wissenschaft

Fundierte Fachinformation, kritischer Diskurs

News aus der EU, Rechtsprechung, EAS

EuGH-Urteile, (inter)nationale Entscheidungen, BMF-Auskünfte



SWI – Halbjahresabonnement 2022

Bestellen unter:

- fachzeitschriften@lindeverlag.at



Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung
den Aktionscode V-22 an.

Print & Digital: **€ 134,-** (statt € 335,-)

Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Aktion gültig nur für Neuabonnements 2022.

Weitere Informationen zur Zeitschrift
und alle Abo-Varianten finden Sie unter
www.lindeverlag.at/swi